

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Janich, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/3863 –**

### **Unerlaubte Einreisen nach Sachsen und die Migrationsfolgen der russischen Teilmobilisierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

„BILD.de“ schreibt in einem Beitrag davon, dass sich die Zahl unerlaubter Einreisen über die tschechisch-deutsche Grenze auf einem Rekordhoch befinde (<https://www.bild.de/politik/inland/politik/schleuseralarm-an-tschechische-r-grenze-rekordzahl-illegaler-einreisen-81217104.bild.html>). Ein geheimer Migrationsbericht der Bundesregierung zeige auf, dass die Bundespolizei allein im Juni 2022 rund 2 000 unerlaubte Einreisen festgestellt habe (ebd.). Dies entspreche gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg um 140 Prozent (ebd.).

Im August 2022 seien an der tschechisch-sächsischen Grenze über 3 000 unerlaubte Einreisen gezählt worden (ebd.). Die Einwanderer seien in der Mehrzahl nicht Ukrainer, sondern Iraker, Syrer und Afghanen (ebd.). Schwerpunkt der illegalen Migration sei demnach der Dresdner Hauptbahnhof mit den Zügen aus Prag, außerdem die Autobahnen (A) 4 und 17 (ebd.).

Der Bundesvorsitzende der Bundespolizeigewerkschaft wird mit den Worten zitiert, diese Entwicklung sei alarmierend und ein weiteres Indiz dafür, dass der europäische Außengrenzschutz große Lücken aufzeige (<https://www.bild.de/politik/inland/politik/schleuseralarm-an-tschechischer-grenze-rekordzahl-illegaler-einreisen-81217104.bild.html>). Die Schleuserbanden hätten sich neu aufgestellt und nutzten heute den Weg über die Slowakei und Tschechien zu uns. Die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, solle stationäre Grenzkontrollen zu Tschechien unverzüglich anweisen (ebd.).

In den Monaten August bis Oktober des Vorjahres belief sich die Zahl der von der Bundespolizei in Sachsen festgestellten unerlaubten Einreisenden noch auf 402 im August 2021, 689 im September 2021 und 2004 im Oktober 2021 (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/175).

Hinzu kommt, dass seit der von Russlands Präsident Wladimir Putin verkündeten Teilmobilmachung viele russische Staatsbürger versuchen, das Land zu verlassen (<https://www.tagesschau.de/inland/russische-deserteure-101.html>). Die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, hat verkündet, dass russische Deserteure, denen schwere Repressionen drohen, „im Regelfall“ internationalen Schutz in Deutschland erhalten sollen (ebd.). Wer sich

dem russischen Regime entgegenstelle und daher „in größte Gefahr“ gerate, könne Asyl wegen politischer Verfolgung beantragen (ebd.). Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sei bereits entsprechend angepasst worden (ebd.). Der Bundesminister der Justiz, Marco Buschmann, wiederum erklärte, „wer Putins Weg hasst und die liberale Demokratie liebt, ist uns in Deutschland herzlich willkommen“ (ebd.). Der tschechische Außenminister Jan Lipavsky hingegen äußerte, dass Tschechien den Russen, die den Kriegsdienst in der Ukraine verweigern wollen, keine Zuflucht gewähren werde (ebd.). Wer den Pflichten gegenüber seinem eigenen Staat nicht nachkommen wolle, erfülle nach seinen Worten noch nicht die Bedingungen für die Erteilung eines humanitären Visums (ebd.). Auch die drei Länder Estland, Litauen und Lettland wollen Russen auf der Flucht vor dem Einzug zum Militär kein automatisches Asyl gewähren (ebd.). Wie den Fragestellern von Beamten der Bundespolizei zugetragen worden ist, ist ihnen offenbar von vorgesetzter Stelle verboten worden, über die Zahl der ankommenden unerlaubten Einreisenden offen zu sprechen (vgl. dazu auch <https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003403.pdf>).

1. Wie viele Nichtdeutsche sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten Januar bis September 2022 unerlaubt nach Sachsen eingereist oder haben sich illegal in Sachsen aufgehalten (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden durch die Bundespolizei in den Monaten Januar bis September 2022 folgende Personen im Sinne der Fragestellung festgestellt.

2022		
	unerlaubt eingereiste Personen	unerlaubt aufhältige Personen
Januar	488	79
Februar	346	109
März	610	97
April	405	56
Mai	618	77
Juni	1.006	97
Juli	1.451	89
August	2.473	79
September	4.713	-
Gesamt	12.110	683

Zu den Angaben für die Monate Januar bis August 2022 liegen qualitätsgesicherte statistische Daten gemäß Polizeilicher Eingangstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) vor. Die Daten für den Monat September 2022 (unerlaubt eingereiste) wurden mittels eines Sondermeldedienstes erhoben und sind nicht qualitätsgesichert; der Sondermeldedienst bildet keine Daten zu unerlaubt aufhältigen Personen ab.

2. In welchen Landkreisen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die in Frage 1 erfragten Personen jeweils aufgegriffen (bitte nach Aufgriffsort und Monat aufschlüsseln)?

Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor, da die PES BPOL nicht nach Landkreisen differenziert.

3. Welche fünf häufigsten Staatsbürgerschaften hatten die in Frage 1 erfragten Einwanderer (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten im Sinne der Fragestellung können folgender Tabelle entnommen werden.

Unerlaubt eingereiste Personen										
Top 5 Staatsangehörigkeiten	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
syrisch	87	72	99	93	200	357	656	1.496	3.096	6.156
türkisch	42	27	76	50	86	174	120	265	849	1.689
afghanisch	46	45	44	41	55	123	153	226	234	967
irakisch	109	29	112	18	51	87	197	74	111	788
jemenitisch	19	10	40	21	23	42	64	43	38	300

Unerlaubt aufhältige Personen										
Top 5 Staatsangehörigkeiten	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt
georgisch	15	20	11	5	13	17	9	6	-	96
syrisch	4	15	7	3	9	5	16	25	-	84
türkisch	1	1	4	5	4	15	16	9	-	55
venezolanisch	9	11	21	9	3	-	-	-	-	53
afghanisch	4	10	6	2	6	11	8	3	-	50
ukrainisch	17	18	11	-	1	2	1	-	-	50

Zu den Angaben für die Monate Januar bis August 2022 liegen qualitätsgesicherte statistische Daten gemäß PES BPOL vor. Die Daten für den Monat September 2022 (unerlaubt Eingereiste) wurden mittels eines Sondermeldedienstes erhoben und sind nicht qualitätsgesichert; der Sondermeldedienst bildet keine Daten zu unerlaubt aufhältigen Personen ab.

4. Hat die Bundesregierung, abgesehen vom Angriff Russlands auf die Ukraine, eine Erklärung für die Veränderung der unerlaubten Einreisezahlen nach Sachsen in den Monaten August bis September des Jahres 2022 im Vergleich zum Zeitraum von August bis Oktober des Jahres 2021 erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese?

Ein gestiegenes irreguläres Migrationsgeschehen - u. a. in Sachsen - ist insbesondere seit Sommer 2022 zu verzeichnen, dies spiegelt sich in den Feststellungszahlen der Bundespolizei deutlich wider. Wesentlicher Einflussfaktor auf das aktuelle Feststellungsniveau an unerlaubten Einreisen an der deutschen Grenze zu Tschechien im Land Sachsen im Vergleich zum Vorjahr sind Migrationsbewegungen aus der Türkei über die sogenannte Balkanroute.

Einen derzeit nicht zuverlässig quantifizierbaren Beitrag zu diesem Einflussfaktor leistet die Visabefreiungspolitik Serbiens zugunsten der Staatsangehörigen von Drittstaaten, die ihrerseits zur Einreise in die EU visapflichtig sind.

5. Haben Beamte der in Sachsen tätigen Bundespolizei von einer vorgesetzten Stelle die Anweisung zum Stillschweigen über die Zahl der ankommenden unerlaubt Einreisenden erhalten, und wenn ja, von wem stammt diese Anweisung, und welchen genauen Inhalt hatte diese (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Eine solche Anweisung besteht nicht.

6. Wie viele tatverdächtige mutmaßliche Schleuser konnten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von Januar bis September 2022 in Sachsen festgenommen werden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Bundespolizei ausweislich der PES BPOL im Zeitraum von Januar bis August 2022 insgesamt 292 Schleuser festgestellt. Grundsätzlich werden dabei alle Personen, bei denen der Straftatverdacht der Schleusung vorliegt, festgenommen. Für den Monat September 2022 liegen noch keine ausgewerteten Daten zu Schleusern vor.

7. Wie viele der in Frage 6 erfragten mutmaßlichen Schleuser wurden nach ihrer Festnahme wieder auf freien Fuß gesetzt?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung die aus Prag ankommenden Züge nach Dresden für die unerlaubten Einreisen nach Sachsen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der öffentliche Personenverkehr mit der Bahn – insbesondere mit Euro-City-Zügen – stellt für viele Migrantinnen und Migranten eine sichere und kostengünstige Reisemöglichkeit dar, um von der Tschechischen Republik aus Deutschland zu erreichen.

9. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung die A 4 und die A 17 für die unerlaubten Einreisen nach Sachsen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Autobahnen sind die schnellste Landverbindung zwischen der Tschechischen Republik und Sachsen/Deutschland und somit für einen schnellen Transport in Fahrzeugen gut geeignet und werden wie sonstige Reisewege für unerlaubte Einreisen genutzt.

10. Teilt die Bundesregierung die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Auffassung des Bundesvorsitzenden der Bundespolizeigewerkschaft, der europäische Außengrenzschutz weise starke Lücken auf (bitte begründen)?

Der Schutz der Schengen-Außengrenzen richtet sich maßgeblich nach den europarechtlichen Bestimmungen, die von den dafür jeweils originär zuständigen Schengenstaaten in eigener Souveränität anzuwenden und einzuhalten sind. Die Bundesregierung bewertet die Grenzsicherungsmaßnahmen anderer EU-/Schengen-Mitgliedstaaten nicht.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Forderung des Bundesvorsitzenden der Bundespolizeigewerkschaft nachzukommen, stationäre Grenzkontrollen zu Tschechien unverzüglich anzuweisen, und wenn nein, warum nicht?

Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnen Grenzen richtet sich nach Artikel 25 ff. der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) und stellt mit Blick auf die Wahrung der Integrität des

Schengenraums das letzte mögliche Mittel (ultima ratio) und somit einen Ausnahmecharakter dar. Als Reaktion auf das gegenwärtige, zunächst temporär angestiegene Migrationsgeschehen an der deutsch-tschechischen Landgrenze hat die Bundespolizei an der schengenrechtlich grenzkontrollfreien Landbinnengrenze zur Tschechischen Republik die rechtlich zulässigen grenzpolizeilichen Maßnahmen unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen auf der Grundlage von Artikel 23 des Schengener Grenzkodexes und nach Maßgabe des nationalen Rechts lageabhängig intensiviert. Österreich und die Tschechische Republik haben am 29. September 2022 angesichts des irregulären Migrationsgeschehens aus der Slowakei vorübergehende Binnengrenzkontrollen an ihren Grenzen zur Slowakei eingeführt. Die Lageentwicklung mit Blick auf diese ergriffenen tschechischen und österreichischen Maßnahmen an den geografisch vorgelagerten Grenzen zur Slowakei wird zunächst sorgfältig beobachtet.

12. Existiert der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte geheime Migrationsbericht der Bundesregierung, und wenn ja,
  - a) welchen Inhalt hat dieser Migrationsbericht,
  - b) warum ist dieser Migrationsbericht als geheim eingestuft,
  - c) beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Migrationsbericht dem Deutschen Bundestag zugänglich zu machen (bitte begründen)?

Die Fragen 12 bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann den in der Vorbemerkung des Fragestellers zitierten „geheimen Migrationsbericht“ anhand der übermittelten Angaben nicht verifizieren. Die Bundesregierung verfügt über verschiedene Berichte, die sich inhaltlich mit dem Thema Migration befassen und der internen Informationsvermittlung innerhalb der Bundesregierung dienen. Darüber hinaus informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag im Rahmen seiner Sitzungen entsprechend der Tagesordnung zur aktuellen Migrationslage.

13. Wird die von Wladimir Putin ausgerufene Teilmobilisierung in Russland nach Auffassung der Bundesregierung Auswirkungen auf die unerlaubten Einreisen nach Deutschland und insbesondere nach Sachsen haben, und wenn ja, welche?

Im Zeitraum vom 21. September 2022 bis 9. Oktober 2022 registrierte die Bundespolizei insgesamt 94 unerlaubt eingereiste Personen mit russischer Staatsangehörigkeit, davon 30 in Sachsen. Die Anzahl der unerlaubten Einreisen russischer Staatsangehöriger liegt damit ca. 75 bis 90 Prozent über den Zahlen der letzten drei Monate bzw. der Vorjahresmonate September und Oktober 2021, wengleich die Daten aufgrund des relativ kurzen Betrachtungszeitraums nur bedingt aussagekräftig sind.

14. Unter welchen Voraussetzungen erhalten russische Militärdeserteure nach Auffassung der Bundesregierung in Deutschland Asyl?

Jeder in Deutschland aufhältige Ausländer hat das Recht, Asyl zu beantragen. Dies gilt auch für Deserteure, die sich an dem Krieg in der Ukraine nicht beteiligen wollen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft dabei in jedem Einzelfall, ob die jeweiligen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für die Gewährung subsidiären Schutzes oder für die Feststellung eines Abschie-

bungsverbots vorliegen oder nicht. Deserteure aus der Russischen Föderation erhalten im Regelfall internationalen Schutz. Das BAMF hat die Entscheidungspraxis hierzu nach Kriegsbeginn angepasst. Die Entscheidungen des BAMF erfolgen auf Grundlage der maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention, der Richtlinien der Europäischen Union sowie des Grund-, Asyl- und Aufenthaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

15. Stellt die Verweigerung der befohlenen Einberufung eines russischen Staatsbürgers zur Armee nach Auffassung der Bundesregierung bereits ein „sich-Entgegenstellen gegenüber dem russischen Regime“ im Sinne der Vorbemerkung der Fragesteller dar (bitte begründen)?

Personen, die in die russische Armee eingezogen werden sollen und den Kriegsdienst verweigern, können ebenfalls in Deutschland Asyl beantragen. Das BAMF prüft dabei auch, ob eine oppositionelle Haltung im Sinne der Fragestellung vorliegt.

16. Was versteht die Bundesregierung unter ein Geraten „in größte Gefahr“ für russische Deserteure im Sinne der Vorbemerkung?

Bei Personen, die eine Teilnahme an dem Krieg in der Ukraine verweigern und aus der Armee desertieren, können Strafverfahren unter Verletzung internationaler Standards und hohe Freiheitsstrafen unter unmenschlichen Bedingungen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Somit kann eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes (AsylG) vorliegen. Betroffenen kann im Falle einer Rückkehr außerdem die Gefahr von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung drohen. Es können daher die Voraussetzungen für subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG vorliegen.

17. Wie ist der in der Vorbemerkung der Fragesteller geäußerte Ausspruch des Bundesministers für Justiz, „wer Putins Weg hasst und die liberale Demokratie liebt, ist uns in Deutschland herzlich willkommen“, in Bezug auf die Gewährung von Einreisen russischer Staatsbürger ins Bundesgebiet sowie in Bezug auf die Gewährung von Schutz vor politischer Verfolgung durch die Bundesregierung zu verstehen (bitte begründen)?

Mit der Aussage hat der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann den geltenden asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmen aufgezeigt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 15 verwiesen.

18. Stellt allein die politische Gesinnung eines russischen Staatsbürgers („Hass auf Putins Weg, Liebe zur liberalen Demokratie“ im Sinne der Vorbemerkung der Fragesteller) ein Kriterium für die Gewährung eines Aufenthaltsstatus oder von Schutz vor politischer Verfolgung zu dessen Gunsten durch die Bundesregierung dar?

Die Bundesregierung hat sich einerseits darauf verständigt, besonders gefährdeten russischen Oppositionellen, Journalistinnen und Journalisten, Medienvertretern und vergleichbaren Personengruppen, die aufgrund ihres Einsatzes für Menschenrechte und gegen den Krieg besonders gefährdet sind, zügig eine Aufnahme nach Deutschland gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu ermöglichen, wenn kein Titel zur Erwerbstätigkeit in Betracht kommt. Im Rah-

men des davon abzugrenzenden Asylverfahrens prüft das BAMF andererseits in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Schutzstatus vorliegen. Eine oppositionelle Haltung im Sinne der Fragestellung kann im Rahmen eines Asylverfahrens relevant sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

19. Sieht die Bundesregierung in der Ankündigung der Regierungen von Tschechien und den Staaten des Baltikums, russischen Staatsbürgern, die vor der Teilmobilisierung fliehen, kein humanitäres Visum zu gewähren, einen Bruch des Völkerrechts und/oder verbindlicher internationaler Abkommen, und wenn ja, inwieweit beabsichtigt sie, darauf auf internationaler Ebene zu reagieren (bitte begründen)?

Die Bundesregierung kommentiert die Praxis anderer Staaten

20. Bestehen nach Auffassung der Bundesregierung Konfliktpotenziale zwischen nach Deutschland migrierten ukrainischen Staatsbürgern mit solchen aus der Russischen Föderation, und wenn ja, welche sind das?

Die Bundesregierung beobachtet die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Sicherheitslage in Deutschland sehr genau. Hierbei hat die Bundesregierung auch im Blick, inwieweit ukrainische und russische Staatsbürger in Deutschland in Gefahr sind. Dabei verzeichnen die Sicherheitsbehörden seit Beginn des Krieges mit diesem in Zusammenhang stehende politisch motivierte Straftaten sowohl mit anti-ukrainischer als auch mit anti-russischer Motivation. Nach Auffassung der Bundesregierung kommen bei vielen dieser Straftaten insbesondere konfligierende Haltungen zum russischen Angriffskrieg zum Ausdruck.

